

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr. Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Für Italien Fr. 5. 50.

Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr

10 Cts. die Petzzeit
(1 Egr. = 3 Kr. für
Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.Briefe und Gelber
franco.Adresse der Katholiken von Aachen
an Sr. Gn. den Hochwst. Bischof
Eugenius.

Bischöfliche Gnaden!

Die offenkundigen Ränke und frechen Attentate wider den katholischen Episkopat und katholische Eidgenossen in der einst als frei gerühmten Schweiz stimmen so vollständig überein in Mitteln, Verfahren und Zielen mit Dem, was in letzter Zeit schier in allen Ländern Europa's insbesondere auch in Deutschland an's Licht getreten ist, daß immer klarer wird, wie die Mächte der Finsterniß unter heuchlerischen Vorwänden vorgehen nach einem gemeinsamen Plane, um überall Religion und göttliche Offenbarung, Altar und Thron umzustürzen.

Hochwürdigster Herr! Seit vielen Jahren haben Sie die Bitterkeit kleinlicher Drangsalirung bei der Erfüllung Ihres schweren Hirtenamtes von der Regierungsbürokratie hingenommen und unermüdlich gestrebt, das unveräußerliche Recht der Katholiken, sowie die andern Bekenntnissen gegönnte Freiheit auch für Ihre Diöcesanen zur Geltung zu bringen.

Da wählten die Feinde des Christenthums, die Beschlüsse des vaticanischen Concils lösten bei der zu Stande gebrachten Hülflosigkeit des Papstes und dem in Berlin unternommenen Kirchenfeldzuge die langersehnte Gelegenheit, die Maske abzuwerfen.

Mit wilder Faust wagten sie, in das Heiligthum des katholischen Glaubens einzubrechen, um sowohl die von Christus, dem Herrn, gesetzte Lehrautorität als hierarchische Ordnung anzugreifen. Bischöfliche Gnaden haben da den Leidenstelsch

bis zur Hefe leeren müssen. Sie haben aber fest, heldenmüthig alle Arglist und Bosheit zu Schanden gemacht, alle Uebergriffe zurückgewiesen.

Gestatten Sie, daß die Katholiken der treukatholischen Stadt Aachen, welche, mehrere Tausende am 26. Februar d. J. hier selbst zu einer Versammlung zusammengetreten waren, Ihnen dafür ihre Anerkennung und Bewunderung ausdrücken.

Wir wünschen Ihnen aber überdies Glück, daß Sie berufen und gewürdigt worden sind für die Wahrheit und Freiheit, für Christus, unsern Herrn und Seine hl. Kirche Verfolgung und Schmach zu erleiden.

Sollten in der Schweiz die Männer des modernsten Fortschritts und der Freimaurer-Humanität noch weiter gehen, Sie in Bande oder Kerker oder aber, wie Ihren glorreichen Mitbrüder, den Hochwürdigsten Bischof Mermillod, in die Verbannung treiben, nicht bloß die Katholiken des Universums, nein, alle Männer von Ehre und Gewissen in allen Ländern werden solche Schandthat, solchen schmachvollen Mißbrauch der Gewalt brandmarken und die Urheber an den verdienten Pranger stellen.

Mit felsenfestem Vertrauen und heißen Gebeten erheben wir unsere Hände zum Herrn der Heerschaaren und halten unsere Blicke gerichtet auf die himmlischen Höhen, überzeugt, unser Gott und Herr werde im rechten Augenblicke im Schiffelein sich erheben, dem Sturme gebieten und alle Pläne der Rücksichtslosigkeit vereiteln.

Betraut mit der Unterzeichnung dieser Adresse, empfehlen wir unsere Auftraggeber, unsere Vaterstadt Aachen und uns selbst in Ew. Bischöfliche Gnaden frommen Ge-

bete und bitten um Ihren bischöflichen Segen.

In den heiligsten Herzen Jesu und Maria verharren

Ew. bischöflichen Gnaden innigst ergebene Diener

Aachen, den 1. März 1873.

(Folgen die Unterschriften.)

Protestation des Clerus des Juras
gegen die Beschlüsse der Diözesankonferenz
und des Berner Regierungsrathes.

Sämtliche Priester des kathol. Juras (97 Priester, worunter 72 Pfarrer) haben folgende feierliche Protestation an die Regierung des Kantons Bern gerichtet, in welcher sie mit apostolischer Glaubensstreue erklären:

„Die unterzeichneten Priester des katholischen Juras sind in ihren innersten Ueberzeugungen und heiligsten Rechten verletzt und protestiren gegen die Maßregeln, welche die Diözesankonferenz und die Regierung von Bern in Betreff des Hochwst. Bischofs von Basel und der katholischen Geistlichkeit des Kts. Bern angeordnet haben.

„Sie protestiren gegen das gehässige Vorgehen gegen Sr. Gn. Mgr. Lachat. Derselbe wurde von dem Domkapitel zum Bischof von Basel erwählt und vom hl. Vater eingesetzt, und er kann nur durch kirchliche Richter wieder abgesetzt werden. Die Diözesankonferenz hat sich durch die Entsetzung des Bischofs eine Gewalt angemast, welche ihr keineswegs zukömmt. Dieser Gewaltakt hat daher in den Augen der Katholiken und namentlich der unterzeichneten Priester keinen

rechtlichen Charakter und Werth, und sie erklären, daß Mgr. Lachat für sie noch immer Bischof von Basel ist und daß sie ihm selbst bis in den Tod ergeben und gehorsam sein werden und zwar so lange, bis entweder der hl. Stuhl den Bischof absetzt oder dieser selbst auf das Bisthum verzichtet.

„Sie protestiren ferner gegen die von der Regierung unterm 1. Feb. in Betreff der kathol. Geistlichen erlassenen Anordnungen, weil dieselben die verfassungsgemäße Gewissensfreiheit verletzen und durch ihre Annahme ein Schisma zwischen dem kathol. Volke, dem Bischof und dem Papst und der Verwaltung der Diözese erfolgen würde.

„Die Unterzeichneten erklären hiemit einhellig mit ihrer Unterschrift, daß sie diese von der Regierung von Bern ihr auferlegten Verbote nicht beobachten können. Sie finden sich im Gewissen verpflichtet, fortan in direktem Verkehr mit ihrem rechtmäßigen Bischof zu verbleiben, und dessen Schreiben und Weisungen mit Ehrfurcht und Unterwerfung anzunehmen, von der Kanzel zu verkünden und betreffenden Orts mitzutheilen.

„Sie weisen mit Energie jede Maßregel zurück, welche auf die Einführung eines Schisma's zielt und sie erklären, daß sie weder einen Bisthumsverweser noch einen Bischof anerkennen werden, welcher, sei es durch die Diözesan-Regierungen, sei es durch ein apostatisches und aufgedrungenes Kapitel eingesetzt werden wollte.

„Die Unterzeichneten sind bereit, eher die größten Mißhandlungen und selbst den Tod zu erdulden, als ihren Pflichten und ihrem Verufe als Priester untreu zu werden; auch sie sagen mit ihrem geliebten Bischof: «Potius mori quam scoldari.»

„Ebenso weisen sie jede sogenannte Kirchen-Organisation zurück, welche nicht vom Oberhaupte der Kirche ausgeht. Sie anerkennen außer dem hl. Stuhle keiner weltlichen oder geistlichen Behörde das Recht zu, die Kirchenverfassung zu ändern oder zu reformiren.

„Die Unterzeichneten hoffen, daß diese ihre einstimmigen Reklamationen beim Regierungsrath eine günstige Aufnahme finden werden und sie ersuchen denselben,

diese ihre Eingaben beim Großen Rathe befürwortend zu unterbreiten. Sie haben die Ehre zu sein, Lit. etc.

Berner Jura im Februar 1873.

(Folgen die Unterschriften.)

Petition der Katholiken im Jura an den Hrn. Präsidenten und die Mitglieder des Großen Rathes der Republik Bern.

Hochgeachtete Herren!

Ein gewaltsamer Eingriff in die Freiheit des Gewissens und die Rechte der Katholiken des Kantons Bern ist durch unsere h. Regierung begangen worden.

Die Abgeordneten des Standes Bern an die Konferenz der Diözesankantone des Bisthums Basel haben mit der Mehrheit der Kantonalabgeordneten beschlossen: 1) Die Amtsentsetzung des Hochw. Herrn Eugenius Lachat, des rechtmäßigen Bischofs der Diözese Basel; 2) die Sequestrierung der mensa episcopalis; 3) die Beauftragung des Domkapitels, innert 14 Tagen einen provisorischen Bisthumsverweser zu ernennen.

Diese willkürlichen Maßregelungen haben unter der Bevölkerung des kathol. Jura eine große Bestürzung hervorgerufen. In dem Zeitpunkte, wo unsere Stimme sich vor der ersten Behörde des Kantons wird vernehmen lassen können, wird vielleicht Gewalt ergangen sein über den obersten Hirten unseres Bisthums und der bischöfliche Stuhl durch einen Eindringling besetzt sein, dem Gehorsam zu leisten unser Gewissen uns verbietet.

In unserm Kanton hat man bereits mit der Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz begonnen. Durch ein Kreis Schreiben der Regierung an die Regierungstatthalter (vom 1. Februar) ist die Geistlichkeit aufgefordert, jeden amtlichen Verkehr mit dem als abgesetzt erklärten Bischof abzubrechen, unter Strafe der Amtsentsetzung und Drohung der Anwendung der Verordnungen des Strafgesetzbuches. Selbst die Gläubigen, welche den ungeseklichen und tyrannischen Beschlüssen der Diözesankonferenz ihren Gehorsam verweigern sollten, sind bedroht, als Rebellen behandelt zu werden.

Das ist die Situation, in welche 60,000 Katholiken des Kantons versetzt sind, trotz den Garantien, die in den Verträgen von 1815 enthalten sind, in der Vereinigungsakte, in der Kantonal- und Bundesverfassung und den Gesetzen der Republik.

Wir, Bürger von . . . protestiren

hiermit feierlich gegen die Verletzung unserer Rechte und die Ungerechtigkeit, mit der man den obersten Hirten der Diözese behandelt. Wir protestiren um so mehr, als der Bischof von Basel unser Mitbürger und Landeskind ist und wir Alle wohl wissen, wie wenig er die unwürdige Behandlung verdient, die man über ihn ergehen läßt.

Als im Jahre 1815 die europäischen Mächte die Verbindung des alten Bisthums Basel mit einem protestantischen Kanton beschlossen, thaten sie es nur gegen die durch die schweizerische Eidgenossenschaft versprochene Gewährleistung, daß die katholische Religion in der Fülle derjenigen Rechte, welche sie gesetzlich besaß, aufrecht erhalten werde. Die Deklaration des Wiener-Kongresses vom 7. April 1815 stipulirt insbesondere, daß „der Kanton Bern die für den Unterhalt des Bischofs von Basel, seines Kapitels und Seminars notwendigen Geldsummen beizutragen.“

Diese Garantien hat die Vereinigungsurkunde vom 14. Nov. 1815 durch einen formellen Vertrag bekräftigt, dessen loyale Ausführung das katholische Volk des Jura hiermit revindiziert.

Folgendes ist der Wortlaut der Verordnungen, welche auf den gegenwärtigen Konflikt Bezug haben:

Art. 1. Die römisch-katholische Religion, um in jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.

Art. 2. Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel behalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern im Verhältniß der übrigen Landschaften, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.

Die Verfassung von 1846 hat an der gesetzlichen Stellung der Katholiken nichts geändert und in ihrem Art. 80 feierlich die Rechte der römisch-katholischen Kirche gewährleistet. Unter diesen Rechten sind diejenigen, welche in der Uebereinkunft vom 26. März 1828 bezüglich der Re-

Konstituierung der Diözese Basel eingeschrieben sind und welche zwischen dem St. Stuhl und den Diözesantantonen abgeschlossen wurde.

Der Staat hat also nicht das Recht, über das Gewissen seiner Untergebenen zu verfügen und die rechtmäßigen Hirten, die er selbst nicht erwählt hat, abzusetzen; verleiht ihnen der Staat auch das weltliche Benefizium, so zahlt das katholische Volk hiezu die Steuern.

Der durch den Papst präconisirte Bischof kann durch keine weltliche Macht abgesetzt werden; und wenn die bernische Regierung ihm ihren Beistand zur Ausübung seines Hirtenamtes verweigert, verleiht sie ihnen die Rechte ihrer Untergebenen, welche offen die Rechte ihrer Untergebenen, welche sich zur katholischen Religion bekennen.

Die Unterzeichneten protestiren also gegen die außergesetzliche Lage, in welche die katholische Kirche im Kanton Bern versetzt worden und stellen das Gesuch:

Der Große Rath möge den gegen den Bischof von Basel Seitens der bernischen Abgeordneten an die in Solothurn den 28. und 29. Jänner 1873 abgehaltene Diözesankonferenz getroffenen Maßregeln seine Gutbeifung und Genehmigung verweigern, sowie den bezüglichen Verordnungen des hohen Regierungsrathes.

Aus der Beschwerdeschrift der Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn

an die hohe schweizerische Bundesbehörde gegen das Wiederwahlgesetz vom 28. November 1872, verfaßt von Fürsprecher A. Amiet, gewesener eidg. Staatsanwalt.

In Nr. 10 der „Kirchenzeitung“ wurde vorläufig das Erscheinen dieser Rekurschrift angezeigt und ihre Gliederung kurz angegeben. Mit wahrer Freude haben wir diese trefflichen Rechtsörterungen gelesen, und bezeugen auch volle Anerkennung vor den mehr theologischen Deduktionen derselben, welche durch Gründlichkeit und Objektivität sich vortheilhaft vor den hohlen Diatriben der sogenannten Diözesankonferenz und verwandter Zeitungschreiber auszeichnen. Unsere Leser werden uns Dank wissen, wenn wir einzelne Partien von mehr allgemeinem Interesse herausheben, namentlich solche, welche ganz geeignet sind, eine ruhigere und gerechtere Auffassung und Behandlung solcher Fragen zu empfehlen.

Ueber die Hast und Eilfertigkeit, womit benanntes Gesetz dem Solothurnervolke vorgelegt wurde, sagt Hr. Amiet:

„Das erlassene Gesetz vom 28. November 1872 wurde erst in Folge einer Verorönung des Regierungsrathes vom 12. Dezember schon am 22. Dezember 1872 der Volksabstimmung vorgelegt. Es dauerte immerhin einige Tage, bis es möglich war, das Gesetz in den Gemeinden zu verbreiten und zu lesen. Es dauerte lange, bis die Kantonsrathsverhandlungen im Drucke erschienen. Es war rein unmöglich, innert der so kurzen Zeit einer Woche durch die Presse die Verwerflichkeit, Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit und das Verfassungswidrige des Gesetzes dem Volke klar zu machen. Das Gesetz hatte überdies einen gewissen scheinbar demokratischen Anstrich, welcher glauben ließ, das Volk erhalte dadurch mehr Rechte, während dieß nicht der Fall ist, indem im Gegentheil nur die Regierungsmomnipotenz dadurch erhöht und die dem Volke durch die Verfassung gewährleisteten Rechte nur verkümmert wurden. Die Regierung, als die das Gesetz vorschlagende Behörde, in ihrer einseitig politischen Richtung, hatte ein Interesse daran, das Gesetz sobald wie möglich durch das Volk annehmen zu lassen, weil sie befürchtete, das Volk könne durch die grundsätzlichen Gegner des Gesetzes eines bessern belehrt werden. Daher diese Hast, diese Ueberstürzung, daher das verfassungswidrige Volksabstimmungsdekret der Regierung vom 12. Dezember 1872, welches dahin ging, nicht die ordentliche regelmäßige Vetoabstimmungszeit des Frühlings und Herbstes abzuwarten. Wäre, da der Herbst vorüber war, das Gesetz erst im Frühling 1873 zur Abstimmung in den Gemeinden gekommen, es wäre mit vollster Sicherheit vom Volke verworfen worden. Ein Volk kann von seiner Souveränität über die Annahme und Verwerfung von Gesetzen nur dann Gebrauch machen, wenn es über dieselben hinlänglich aufgeklärt ist. Man wird freilich einwenden, eine recht baldige Volksabstimmung sei deshalb dringend gewesen, um die politische Aufregung im Volke, welche die kirchlichen Fragen überhaupt,

wie die traurige sogenannte Gschwindaffaire und andere die bischöflichen Rechte betreffenden Beschlüsse, heraufzubeschwören drohten, bald möglichst zu beruhigen. Allein diese Beruhigung hat nicht stattgefunden. Die Aufregung im Volke ist nur größer geworden. Abgesehen hiervon, wäre ein solches Motiv kein Grund, die Volksabstimmung zu überstürzen. Der frühere Zustand der Wählbarkeit der Geistlichen auf Lebenszeit hat Jahrhunderte lang, ja über ein Jahrtausend, bestanden. Dieser althergebrachte Zustand durfte also wohl auch noch einige Monate, bis im Frühling 1873, dauern. Die verwerfliche politische Spekulation auf den raschen Entschluß eines nicht hinlänglich über die Sache aufgeklärten Volkes lag offen zu Tage. Dieses Verfahren war für uns um so betrübender, weil es in uns die Ueberzeugung zurückläßt, daß man, um politische Zwecke zu erreichen, selbst vor offenbaren Verfassungsverletzungen nicht zurückschreckt. Wir glauben mit Entschiedenheit, daß durch das Dekret der Regierung vom 12. Dezember 1872 der § 32 der solothurnischen Verfassung falsch interpretirt, und deshalb die Rechte der Bürger oder des Volkes verletzt, beziehungsweise das Recht der Volksabstimmung auf verfassungswidrige Weise dem Volke verkümmert worden seien.

„Schon dieser einzige Grund könnte hinreichen, das Gesetz von Bundeswegen zu kassiren.“

In materieller Hinsicht wird nachgewiesen, daß durch fragliches Gesetz die verfassungsmäßig garantirten Rechte des Klerus und des katholischen Volkes verletzt worden sind. Die bestehende Verfassung des Kantons Solothurn sichert, wie die frühere, die römisch-katholische Religion, und stellt die Ausübung derselben unter den besondern Schutz des Staates. Den sophistischen Auslegungen der „Landbotenpartei“ im Kanton Solothurn und ihrer Gesinnungsverwandten in der übrigen Schweiz gegenüber ist es von höchstem Interesse, wie Hr. Amiet die Bedeutung und Tragweite dieser Garantie erörtert.

„Fragen wir nach der staatsrechtlichen Bedeutung dieser verschiedenen Schutzversicherungen und Gewährleistungen in

alle n Verfassungen des Kantons Solothurn seit dem Beginne dieses Jahrhunderts, so kann wohl kein Zweifel darüber sein, daß diese constitutionellen Zusicherungen mehr sind als eine bloße staatliche Duldung. Trotz aller politisch-kirchlichen Kämpfe in sieben Dezennien hat sich doch durch alle Verfassungen des Bundes und der Kantone und speziell des Kantons Solothurn die Nothwendigkeit des Schutzes und der Gewährleistung des Kultus der verschiedenen christlichen Konfessionen bis in die neueste Zeit herausgestellt und wie ein leuchtender Faden gehen diese staatsrechtlichen Zusicherungen durch das konstitutionelle Leben der Eidgenossenschaft und unseres Kantons hindurch. Ja wir finden sogar, daß seit der Bundesverfassung von 1848 und der solothurnischen Staatsverfassung von 1851 dieser Schutz und diese Garantie in kräftigeren Worten ausgedrückt ist, als in den frühern, denn der energische und entschiedene Wortlaut des „besondern Schutzes des Staates,“ der zuerst in der helvetischen Verfassung gebraucht ist, wurde, nachdem in den spätern Verfassungen bloß von Garantie und Gewährleistung gesprochen wurde, neuerdings wieder in der gegenwärtig bestehenden Verfassung mit dem früheren entschiedeneren Wortlaute aufgenommen.

„Fragen wir uns nun: Sollen diese Schutz- und Garantiezusicherungen ein bloßes Phrasengellingel sein, ohne innern Werth, ohne rechtliche Bedeutung? oder sollen die Kantonsregierungen, die oft von dem einseitigen, vom Geiste der Zeit mißleiteten Parteigetriebe in ihren Anschauungsweisen geleitet werden, einzig die Kompetenz haben, fragliche Verfassungsartikel in ihrem einseitigen Parteisinne zu interpretiren!

„Gewiß nicht! Die entscheidende Behörde soll über den Parteien stehen. Sie soll bedenken, daß in dem Leben eines republikanischen Staates, wie in dem großen Leben der Weltgeschichte überhaupt, jede auf Wahrheit und Pietät basirte Anschauungsweise, die nicht zerstörend in das Volks- und Kulturleben eingreift, die vollste Berechtigung zu ihrer Existenz und Geltendmachung hat, und

daß sie dieses um so mehr hat, wenn unverhohlen, klar und deutlich durch die Verfassung dieser Anschauungsweise Schutz und Schirm und Gewähr zugesichert ist.

„Von diesem Standpunkte ausgehend stellen wir uns die Frage:

„Was hat der zugesicherte besondere Schutz, was hat die staatliche Gewährleistung für eine rechtliche Bedeutung? Soll er bloß die rechtliche Bedeutung haben, daß der Staat gestattet, diese oder jene Confession dürfe unter seinem Schutze die von ihrer Kirche aufgestellten Dogmen dem Volke lehren, oder bezieht sich dieser Schutz nicht auch auf die ganze Kirchenverfassung in ihrer gegebenen Gestalt, in ihrem eigenthümlichen (gleichsam wie eine aus nothwendigen Elementen im Laufe der Zeit herangereifte Frucht) seit Jahrhunderten historisch ausgebildeten Wesen und Charakter?

„Gewiß! Die Garantie und der Schutz muß sich auf beides beziehen.

„Dogmen ohne Kirche sind ebenso wenig zu schützen und zu garantiren, als eine Kirche ohne Dogmen. Ein Glaubensbekenntniß, das sich auf Glaubensdogmen stützt, kann vom Volke nicht ausgeübt werden ohne äußere Form. Diese äußere Form ist die Kirche mit ihrer Verfassung, mit ihrer Hierarchie. Will man das Glaubensbekenntniß schützen, so muß man auch das christliche Lehramt schützen, und will man das Letztere thun, so kann dieß nicht anders geschehen, als daß man dem geistlichen Lehramte, beziehungsweise der Priesterschaft, diejenigen Rechte und Competenzen garantiert, welche die jeweilige Kirchenverfassung ihr im Laufe der Zeit als feste Norm gegeben hat.

„Die römisch-katholische Kirche hat zu allen Zeiten die geoffenbarten religiösen Lehren, die in der Kirche geglaubt wurden, durch Concilsbeschlüsse zu Glaubenslehren oder Dogmen fixirt, sie hat vermöge ihrer, von Völkern und Staaten als Nothwendigkeit anerkannten Auctorität diese Dogmen ausgesprochen und den gläubigen Völkern, welche nach ihrer Anschauung keineswegs mit dem gemeinen Verstande unzugänglichen Philosophemen und schwan-

kenden Religionsbegriffen zu wahrhaft christlichen Völkern religiös erzogen werden können, eine feste positive Glaubensnorm gegeben, in Formen, welche dem Volke allgemein verständlich sind und welche als nothwendig erachtet wurden.

„Das letzte vatikanische Concil hat nichts anderes gethan, als was vor ihm in verschiedenen frühern Jahrhunderten andere ökumenische Kirchenversammlungen gethan haben. Und mag man auch in formeller Beziehung über das Zustandekommen und die innere Wahrheit des so oft falsch aufgefaßten und mißverstandenen Unfehlbarkeitsdogma's verschiedener Ansicht sein, so viel ist sicher, daß selbst diejenigen Bischöfe, die am Concil dagegen oder gegen dessen Opportunität sich erhoben, nachher sich dem Entschiede angeschlossen und die Einheit der römisch-katholischen Kirche mit Pietät und entschiedenem Einmuth gewahrt haben.

„Man hört gar oft die Behauptung, die römisch-katholische Kirche, die in den Verfassungen garantirt sei, sei eine andere, als die gegenwärtig im Papstthum, Episcopat und dem gesammten Clerus repräsentirte. Diese Anschauungsweise ist eine durchaus irrige. Die eine allgemeine (die katholische) Kirche ist nach wie vor die gleiche geblieben. Wenn auch in ihrem eigenen Gremium, je nach den Anschauungen der Zeit und der historischen Verhältnisse und kulturellen Geistesrichtungen, verschiedene Systeme aufgetaucht sind, so ist doch nie ein System zur Geltung gekommen, welches die Einheit, die Allgemeinheit (Katholizität) geopfert hätte. Die Kirchenverfassung ist folglich durch das vatikanische Concil nicht geändert worden. Das Recht, Dogmen zu fixiren, hatte die Kirche in frühern Jahrhunderten so gut ausgeübt, als sie es bei dem letzten vatikanischen Concil gethan. Nach dem Begriffe und der Wesenheit der katholischen Kirche war zu allen Zeiten die „hörende Kirche“ (das gläubige Volk) der „Lehrenden“ in Fragen der Kirche oder der Dogmen untergeordnet. Der Staat kann unmöglich das Recht haben, die lehrende Kirche in ihrem inneren Leben, in ihrer innern Entwicklung zu hemmen. Der

Staat kann in unserm Jahrhunderte nicht mit der Behauptung auftreten: „Bis zum Jahre 1870 hatte die lehrende kathol. Kirche das Recht, Dogmen auszusprechen, und wir schükten alle bisher dogmatisch fixirten Lehren, aber vom Jahre 1870 an hat die Kirche dieses Recht nicht mehr, weil wir Staatsmänner ihren Ausspruch nicht anerkennen wollen.“ Der Staat muß dieses Recht der Kirche anerkennen, so lange er durch klare und deutliche Bestimmungen in der Verfassung dazu verpflichtet ist; denn die betreffenden Verfassungsartikel beziehen sich nicht auf eine tode, stagnirende Kirche, nicht auf stagnirende oder auf tode Glaubensbekenntnisse, welche in formeller Hinsicht auf einmal in einem gewissen Zeitpunkte gleichsam von einer chinesischen Mauer abgeschlossen wären und dort ihre formelle Endgränze gefunden hätten, welche ungeachtet erhobener Zweifel und auseinandergehender Ansichten über Glaubenssätze nicht mehr durch Aussprüche der höchsten kirchlichen Auktorität näher bestimmt, erklärt und definit werden dürften!!

„Eine solche verkehrte staatsrechtliche Ansicht wäre ein wahrer Hohn auf das innere Leben selbst, es wäre ein Zugrabe tragen aller und jeden geistigen Selbstständigkeit, ja selbst ein Aufgeben der Staatsraison. Es wäre dieß zugleich, was wir betonen, ein Aufgeben des Grundsatzes, daß auch in der Kirche ein vom Staate zu schükendes und zu dulndendes Culturelement liege. Es wäre folglich die staatliche Proklamirung der kirchlichen Anarchie, die Auflösung der Kirche.

„Wir fanden diese Abschweifung nothwendig, um zu zeigen, wie wenig oder gar nicht begründet die staatlichen Repräsentationen sind, die man mit dem Aufgeben von konstitutionellen Grundsätzen und Pflichten durch das in Frage stehende Gesetz gegen den unschuldigen Pfarrklerus verhängt, der auf Grund wissenschaftlicher Ueberzeugung mit inniger Liebe an seiner Kirche hängt, der durch die heiligsten Verpflichtungen, durch Sakrament und Eidschwur gebunden, zum Gehorsam gegen seine kirchlichen Obern verpflichtet ist, einem Gehorsam, der dem Ueberzeugungstreuen, mit Pietät für seine

Kirche erfüllten Priester kein Zwang, keine Last, sondern Freude und Bedürfnis ist.

„Aus dem Gesagten folgt mit logischer Consequenz, daß nicht nur die dogmatische Seite der römisch-katholischen Confession, nicht nur der materielle Inhalt des Glaubensbekenntnisses durch die Verfassung garantirt und unter den Schutz des Staates gestellt ist, sondern auch die äußere, sichtbare Form der katholischen Kirche. Diese äußere Form liegt aber nirgends anders als in ihrer Kirchenverfassung, in der Organisation ihrer Hierarchie, in den Kompetenzen, Rechten und Pflichten ihrer Priesterschaft. Freilich gehört auch das Volk der Gläubigen zur Kirche, allein diese Rechte des Volkes und des Staates, diese Rechte der Hörenden Kirche sind, soweit sie bestehen, gerade in dem bestehenden schweizerischen Staatsrechte sowohl wie in der Kirchenverfassung und den mit Rom geschlossenen Verträgen selbst anerkannt, und weitere Rechte kann sich, so lange die Verfassung besteht, so lange Gesetze und beschworne Verträge bestehen, der Staat nicht anmaßen, wenn der Staat nicht selbst Verfassung, Gesetz und Vertrag einseitig brechen will.

„Daß auch die äußere Form, die Kirchenverfassung, garantirt ist, geht deutlich aus dem Wortlaute der Verfassung selbst hervor. Der Schwerpunkt liegt in den Worten: „Die freie Ausübung der Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse, die freie Ausübung des Gottesdienstes.“ Wo anders und wie anders ist die Religion und der Gottesdienst auszuüben als im Tempel und im Verbande der Kirche und ihrer Priesterschaft, und mit der letztern. Wer anders spendet nach den Begriffen der katholischen Kirche die Segnungen derselben, die Sakramente? wer anders übt das kirchliche Lehramt auf der Kanzel aus? wer anders hat dazu die Berechtigung, als der nach den kanonischen Vorschriften des Tridentinischen Concils und älterer Concilien geweihte Priester? Wie will man das Wort „römisch-katholisch“ anders verstehen, als so, daß damit der innige Einheitsverband der gesammten Kirche zu dem päpstlichen Stuhl in Rom gemeint und anerkannt sei, folglich auch das ganze

System der römisch-katholischen Hierarchie, die ganze römisch-katholische Kirchenverfassung, mit ihren Bestimmungen ihren Vorschriften, ihren Grundsätzen, — eine Verfassung die sich in ihrer Anlage und Entwicklung im Laufe der Zeit zu einer nothwendig gewordenen einheitlichen Organisation, zu einem Kulturbau herangebildet hat, der in der Weltgeschichte trotz aller Stürme, trotz aller aus ihr hervorgegangenen Kirchenspaltungen, trotz dem Dunkel, indem er zu gewissen Zeiten unnachtet sein mochte, großartig dasteht, und an welchem Humanisten im edelsten Sinne des Wortes in allen Jahrhunderten gearbeitet haben. Läge in diesem Kulturbau nur ein Auswuchs zum Nachtheile der Menschheit, er hätte nicht so lange bestanden, und die Staaten und Verfassungen hätten dessen Bestand nicht bis in die neueste Zeit gewährleistet und in Schutz genommen.“

So urtheilt ein Jurist, der auch kirchliche Fragen ernst und unparteilich studirt und den unveränderlichen Grundsätzen unserer Kirche gerecht zu sein versteht.

Eine verwandte, ebenfalls ganz ausgezeichnet gehaltene Rechtschrift ist die Antwort des Regierungsrathes des Kantons Luzern an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu Händen des h. Bundesrathes, auf den Rekurs der freisinnigen Katholiken in Luzern an die h. Bundesversammlung, betreffend Verweigerung der Einräumung der Franziskanerkirche. Luzern, 1873, bei Gebr. Räder (24 Seiten). Wir werden darauf zurückkommen.

Staatstheologie und Kirchentheologie oder

**H.-H. Teufher contra S. G.
Bischof Lachat.**

(Fortsetzung).

4. Soll man wohl ein Wort über die lächerliche Rückenseigerei des vierten Vorwurfs beisetzen? Höre, o Welt und staune! Bischof Lachat erklärt i. J. 1868 durch seinen Kanzler, mit raschster Beförderung, doch nicht in amtlicher Weise, an die Dekanate des Bisthums eine Einladung der Geistlichen nicht bloß des

Bisthums Basel, sondern auch der angrenzenden Kantone, zum Besuch von geistlichen Exercitien — „ohne irgend welche Kenntnissgabe an die Regierungen.“ *) Ein volles Jahr darnach bespricht die Diözesankonferenz die Sache und ließ sie auf sich beruhen; man fand jedoch, solche in der Diözese Basel unbekanntem **) geistlichen Andachtsübungen seien nicht nöthig, und es hätte dazu die Zustimmung der Diözesanregierungen eingeholt werden sollen. Solothurn verweigerte die Räumlichkeiten des Priesterseminars dafür; Bern verbot seinen Geistlichen die Theilnahme ohne Einwilligung des Regierungsrathes. Nun höre man unsern Staatstheologen: „Dieses Einschreiten der Regierungen einerseits und die „Geheimthuerei“ des Bischofs bei der Anordnung der Exercitien andererseits geben der begründeten Vermuthung Raum, daß es dabei auf eine im jesuitischen Geiste der Führung des Seminars beabsichtigte Einwirkung auf den Diözesanklerus abgesehen war.“ Eine Vermuthung, daß es auf eine jesuitische Einwirkung abgesehen sei! Was sind das auch für miserable Gründe! Eben so erbärmlich ist der Zusatz: „Diese Priesterexercitien und die Art ihrer Anordnung bilden einen neuen Beleg zu der praktisch vom Bischof geübten Theorie über die Nichtanerkennung des Placetum regium.“ Das Placet verlangen für eine Einladung an die Geistlichen zu Exercitien, die in der ganzen katholischen Welt längst schon üblich waren, an denen man sich nach freier Wahl betheiligen kann oder nicht . . . schämt man sich denn einer solchen jämmerlichen Zumuthung nicht?

Der Tit. Bischof von Basel hatte auch hierin wirklich ganz neue Erfahrungen ge-

*) Letzteres ist nicht einmal wahr; denn der Chef des Erziehungsdepartements von Solothurn wurde von dem damaligen Regens um die Erlaubniß angegangen, daß die Räumlichkeiten des Priesterseminars für die Exercitien benützt werden dürften — mit unverbogener Angabe des Warum und Wozu.

*) Sie seien in der Diözese Basel unbekannt gewesen — auch das ist un wahr. Im Kanton Luzern fanden mehrere Male solche Exercitien statt; Professor Widmer ließ seine Exercitien-vorträge sogar drucken, und sie gehören zu dem Besten der einschlägigen Literatur.

macht — wie keiner seiner Amtsbrüder. Er unterließ die Einladung; die Priesterexercitien wurden wieder, wie vorher, anderswo von den Geistlichen aus freien Stücken aufgesucht.

5. Der einzig erhebliche Punkt in der ersten Gruppe der Anklagen wider die Amtsführung S. Gn. des Bischofs Eugenius ist die Seminarfrage, in der zweifachen Beziehung: a. Leitung des früheren Priesterseminars, b. Errichtung eines eigenen provisorischen Seminars. Widmen wir ihm eine entsprechende Aufmerksamkeit.

In ersterer Beziehung können wir uns ebenfalls darauf beschränken, längst schon vorgebrachte und bewiesene Angaben zur Verteidigung kurz in Erinnerung zu bringen.

a. In der Convention vom 17. Sept. 1858 war der theologische Unterricht und die sittlich-religiöse Leitung des Seminars ausdrücklich dem Bischof einzig und allein zugeschieden. Nichtsdestoweniger waren die Seminarstatuten unter Bischof Arnold sel. dem Diözesanvorort, resp. dem mit diesen Angelegenheiten zunächst betrauten Regierungsmitgliede confidencieell zur Einsicht mitgetheilt und seinen Bemerkungen Rechnung getragen worden.

b. Tit. Bischof Lachat änderte nichts an diesen Statuten, mit Ausnahme einiger ganz unbedeutenden Formalien. So wurden sie Jahr um Jahr gleich den Zöglingen vorgeschrieben.

c. Tit. Bischof Lachat hat den Hochw. Hrn. Subregens Hornstein nicht gewählt, sondern der Hochselige Bischof Arnold; er hat das schon funktionirende Personal, wie er es vorgefunden, bestätigt, und die später austretenden Direktoren nur in Verständigung mit dem Diözesanvorort durch andere ersetzt. Daß ihm von Seite der Diözesankonferenz mehrere Mal deren Unzufriedenheit über Hrn. Hornstein ausgedrückt worden sei, ist pure Unwahrheit, es geschah nie.

d. Eben so wenig hat Hochderselbe ein neues Lehrbuch vorgeschrieben, sondern den bisherigen Gang des Unterrichts belassen, nur mit der Empfehlung möglichst praktischer Ertheilung desselben. Erst als das Moralkompodium von Gury von der Diözesankonferenz mißbilligt worden war

— das geschah erst im zehnten Jahre des Seminarbestandes — wurde mit seiner Billigung ein anderes eingeführt, übrigens wie das von Gury, nicht als obligatorisches Lehrmittel, nur als Leitfaden bei der casuistischen Behandlung der Moral. Daß Hochderselbe beim Schluß des 10. Jahreskurses energisch für das Recht der Kirche, den religiösen Unterricht ausschließlich zu leiten, beziehungsweise auch für die Richtigkeit der Grundsätze in Gury's Lehrbuch auftrat, dabei hat der Bischof in vollem Rechte, formell und materiell, gehandelt.

e. Die Klagen des früheren Regens, welche derselbe in den jeweiligen Jahresberichten über die Seminarurse erhob, waren durchaus nicht gegen die Oberleitung des Seminars gerichtet; sie wurden vielmehr am Ende der jeweiligen Course beim öffentlichen Examen in Gegenwart des Hochw. Bischofs und der Tit. Abgeordneten der Diözesankantone vorgetragen und dann in übereinstimmender Abschrift dem Tit. Diözesanvorort eingegeben; ihr Objekt waren vielmehr Uebelstände, welche dem Seminarunterricht vorangingen und denselben sehr erschwerten: mangelhafte und ungleiche Vorbildung der Alumnus, die oft von 6—7 verschiedenen Schulen her in das Priesterseminar eintraten. Diesen Uebelständen abzuhelpen, lag außer der Macht des Tit. Bischofs; Mahnungen zu ernstern und vollständigeren Vorstudien wurden übrigens von Hochdemselben nach verschiedenen Seiten erlassen. Der Ansicht, daß die Seminarurse in ihrer Zeitdauer zu lang seien, konnte er natürlich nicht hulbigen, da sie nur aus Unkenntniß der Sache und andern unstatthafter Motiven hervorging. Die Convention vom 17. Septbr. 1858 schrieb eine Dauer von 10 Monaten vor; die Course selbst dauerten nie ganz 9 Monate.

f. Ueber die Besetzung der Lehrerstellen ist schon gesagt worden, daß S. Gn. der Bischof Lachat keine neuen Wahlen traf, als gezwungen durch die Nothwendigkeit, und jedes Mal nach vorgehender Erkundigung über die Genehmhaltung der Persönlichkeiten. Der Berichtserstatter erwähnt mit keinem Worte der außerordentlichen Schwierigkeit, die ent-

sprechenden Männer zu finden, welche einerseits einer solchen Aufgabe gewachsen und zugleich entschlossen genug waren, der Sache zu Lieb eine nur prekäre Stellung zu übernehmen, die Verdruß und Mißbeliebtes genug, aber keine gesicherte Zukunft in Aussicht stellte. Dies und die bald genug hervortretende Erfahrung, daß man bei dem besten Willen nicht allseitig genügen könne, hat wohl die frühern Vorsteher des Seminars bewogen, sich nach einem andern Plage umzusehen, oder anziehenderen Berufungen zu folgen. Bei dem frühern Regens kamen noch Alter und Kränklichkeit hinzu und die Schwierigkeit, zur Führung der Oekonomie die erforderliche Hülfe zu finden. Daß einer „wegreorganisiert“ worden sei, ist eine grelle Unwahrheit; im Gegentheil wurden alle Austretenden dringend ersucht, die Anstalt nicht zu verlassen.

g. Der Berichterstatter wagt sich schließlich noch auf speciell theologisches Gebiet, auf die Beurtheilung der Moralthologie des Jesuiten Gury und des amerikanischen Erzbischofs Kenrik. Warum sollte er das nicht thun, da vor ihm schon Andere, welche eben so wenig davon verstehen als er, in Schrift und Rede gegen dieselben aufgestanden sind? Sie sind ja ihres Publikums und seines Beifalls gewiß, sobald es gegen die „jesuitische Moral“ geht, und nachdem diese Schriften eine vernichtende Kritik erfahren haben, „ist es kaum mehr nöthig, auf deren Beurtheilung näher einzutreten“ (d. h. man macht sich bequem, Anders nachzuschwätzen, ohne eigene Prüfung und Beweisführung). „Es mag genügen, hervorzuheben, daß dieselben selbst von streng katholisch-kirchlicher Seite (?) als unzumuthig verurtheilt worden sind; daß sie im Gegensatz zur deutschen katholisch-theologischen Wissenschaft einer als jesuitische Scholastik und Kasuistik zu bezeichnenden Lehrform huldigen, und daß sie endlich eine Reihe von unrichtigen, geradezu verwerflichen Grundsätzen lehren, welche der Sittlichkeit, der staatlichen und socialen Ordnung und dem konfessionellen Frieden zuwiderlaufen.“ — Wir nehmen keinen Anstand, es offen und entschieden auszusprechen: daß der erste Theil dieser Behauptungen Unsinn,

und der letzte Lüge und Verläumdung enthält, und stehen dafür Rede. Teuscher redet von einer „vernichtenden Kritik,“ welche über obgenannte Schrift ergangen sei. Meint er darunter die Ausstellungen deutscher Skribenten, welche ebenfalls von ausgezeichneten deutschen Theologen, wie Ketteler, Martin, Jochem und Mousfang zertrümmert worden sind, oder Keller's Antiquary, der von einem aargauischen Geistlichen (Keller, der moderne Moralist, Luzern, 1870) und von Altregens Keiser*) als das Produkt frecher Unwissenheit und Verlogenheit mit unwiderlegten und unwiderleglichen Gründen dargestellt worden ist? Er redet von Unzumuthigkeit, welche selbst von strengkatholischer Seite verurtheilt worden sei. Will er in Abrede stellen, daß eine allseitige Behandlung der Moralthologie und namentlich die Anleitung zur Verwaltung des Bußsakramentes, eine Hauptaufgabe des Seminars, auch eine Berücksichtigung der kasuistischen Lehrform erfordern? Dann widerspricht er der Autorität ebenso wissenschaftlicher als strengkatholischer Gelehrter, wie selbst Sailer, Hirscher, Martin u. v. A. Will er die deutsche theologische Wissenschaft gegen die „jesuitische“ Scholastik und Kasuistik aufrufen? Dann antworten wir ihm oder vielmehr den Pseudologen hinter ihm: daß sie uns — abgesehen von dem großen geistigen Kampf zwischen „deutscher“ Wissenschaft und „Neuscholastik“ — ein einziges brauchbares Handbuch der (berechtigten und unentbehrlichen) Kasuistik von einem Manne „deutscher Wissenschaft“ nennen sollen, und halten ihnen dafür das Urtheil eines anerkannt tüchtigen deutschen Theologen entgegen, nämlich des Tübingen-Professors Dr. Aberle, der Gury's Moral sehr schätzt; der selbst versicherte, daß sein Diktat der Moralthologie im Großen und Ganzen sich an das weitverbreitete Lehrbuch der Moral des P. Gury anschließe, und gleichsam ein Excerpt aus diesem in anderer Form und nach anderer Methode biete**),

*) Antwort auf Dr. Aug. Keller's Schrift: Das Lehrbuch des Jesuiten P. Gury u. s. w. Luzern, 1870.

**) Vergl. das ausgezeichnete Buch: Die kirchliche Autorität und das moderne Bewußt-

und sie seinen Schülern zur Vergleichung empfahl. Auf ähnliche Weise wurde das Buch im Priesterseminar zu Solothurn behandelt, wie Prof. Keiser in seiner „Antwort“ darlegte und 130 Seminarzöglinge in ihrer Adresse an ihn offen bezeugten. Weder die Wahl noch die Behandlung dieses Lehrbuches bot den mindesten Anhalt, auf eine „jesuitische“ Richtung des Seminars zu schließen; es mußte erst im zehnten Jahre zum willkommenen Vorwand dienen, die längst vorher beschlossene Aufhebung des Seminars mit Scheingründen, gut genug für ein urtheilsunfähiges Publikum, zu umgeben. Ob nicht noch eine andere Influenz sich dabei geltend machte, wollen wir nicht entscheiden; wahrscheinlich genug ist es. Jedenfalls und mit größtem Nachdruck erheben wir uns gegen die infame Zulage, daß die genannten Bücher „eine Reihe von unrichtigen, geradezu verwerflichen Grundsätzen lehren, welche der Sittlichkeit, der staatlichen und socialen Ordnung und dem konfessionellen Frieden zuwiderlaufen.“ Beweise her dafür! Denn was Augustin Keller vorgebracht hat, ist Uebertreibung, Verdrehung, Fälschung und Lüge; das ist ihm bewiesen worden, das behaupten wir nochmals und stehen dafür Rede. Wenn jene Vorwürfe, welche Teuscher einem literarischen Gauner nachschwaht oder in seinem Unverstand selbst darin finden will, wahr wären: so stünden all' die Lehrer, welche sich dieses Handbuches bedienen, die Bischöfe, die es approbirten, in ihren Seminarien einführten oder beließen, der Papst selbst, unter dessen Augen es in den geistlichen Anstalten Roms gebraucht wird, der den hl. Alphons Liguori, nach dessen Werken diese Handbücher bearbeitet sind, als Kirchenlehrer erklärt hat — sie alle, Tausende von intelligenten und strengsittlichen Männern, stünden als Lehrer oder Förderer von Grundsätzen da, „welche der Sittlichkeit, der staatlichen und socialen Ordnung und dem konfessionellen Frieden

sein. Von Edm. Prinz Radziwill. Breslau, 1872. Seite 309 f. Diese geistvolle, inhaltsreiche Schrift, welche zur Orientirung über die wichtigsten Fragen und Persönlichkeiten unserer Zeit schätzbare Beiträge gibt, sollte auch in unserm schweizer. Vaterland mehr bekannt werden.

zuwiderlaufen.“ Und das muß uns ein Keller, ein Teufcher und die Diözesankonferenz von Solothurn sagen, und die Großen Räte von überwiegend protestantischen Kantonen müssen darüber abstimmen! Hört einmal auf, euch in Dinge zu mischen, die ihr nicht versteht, und dadurch euch vor Mit- und Nachwelt zu blamiren!

(Fortsetzung folgt.)



P. Leo Stöcklin, Abt von Mariastein.

Unter den lebenden schweizerischen Musikern, „die sich für die Kirche durch Komposition, Kunstfertigkeit, Direktion oder schriftstellerische Arbeiten bethätigten und deren Verdienste einst die Nachwelt nach Gebühr würdigen wird,“ zählte ein verdienter musikalischer Schriftsteller am Schlusse seiner einläßlichen Abhandlung über Pflege des Kirchengesanges und der Kirchenmusik in der deutschen kath. Schweiz (Kath. Volksschulblatt 1872, Nr. 51) auch den Abt Stöcklin auf, ohne zu ahnen, daß er schon nach wenigen Wochen den Namen desselben seinem Todtenkenkmale würde einreiben können. Wir glauben ebenfalls, daß eine spätere Zeit namentlich den Musiker P. Leo Stöcklin mit Hochachtung nennen wird, aber daß sie dabei auch nicht vergessen wird des edlen, offenen Charakters, des frommen Ordensmannes und Priesters, des würdigen Abtes.

Der Berewigte wurde am 23. Februar 1803 im Dorfe Hoffstetten bei Mariastein, aus frommer, geachteter Familie geboren und erhielt eine tiefreligiöse Erziehung. Sein Vater, „der alte Schulmeister,“ war nicht nur ein katholischer Ehrenmann, sondern auch ein besonderer Freund der edlen Musik, der noch in seinen alten Tagen Knaben der Umgegend in Klavier- und Orgelspiel unterrichtete und namentlich zu Landorganisten bildete. Kein Wunder, daß aus dem einfachen Bauernhause zu Hoffstetten eine Künstlerfamilie hervorging, wie sich wohl wenige in der Schweiz finden. Außer unserem Abte Leo hat sich besonders sein Bruder P. Konrad (geb. 1813), Benediktiner in Einsiedeln, als Orgelspieler und Komponist einen rühmlich bekannten Namen erworben; aber auch P. Adalbert (geb. 1816), Benediktiner in Mariastein und jetzt Statthalter in Veinwil, ist ein tüchtiger Musiker, und ein dritter Bruder, der im väterlichen Hause blieb, hat nicht nur im Kanton Solothurn und im benachbarten Elsaß an vielen

Orten Kirchchöre und Instrumentalmusikgesellschaften organisiert und instruiert, sondern auch leichtere Mess- und Vespergesänge für die Landkirchen arrangiert und komponiert, während eine unverheiratete Schwester dem Vater in seinem Musikunterrichte hilfreich zur Hand ging.

Unser P. Leo kam früh als Sängerknabe nach Mariastein und bildete sich an der Klosterschule neben den Gymnasialstudien namentlich auch für Musik, für welche er großes Talent zeigte. Schon 1821 im achtzehnten Altersjahre trat er in's Noviziat des Benediktiner-Ordens und Anno 1822 legte er die feierlichen Gelübde ab. Während er seine theologischen Studien vollendete, funktionierte er schon als Organist und Kapellmeister in der Klosterkirche. Im Jahre 1827 empfing er die Priesterweihe. Von da an war der junge Ordensmann viele Jahre als Professor an der Klosterschule thätig, seit 1839 als Vorsteher derselben (Moderator), daneben auch in der Seelsorge an der Wallfahrtskirche Hülse leistend. Damals in den letzten Jahren des Abtes Placidus Ackermann und unter dessen Nachfolger, dem ehrwürdigen P. Bonifacius Pfluger (1841 — 1850), dessen Liebling P. Leo war, fällt die Zeit seiner regsten, freudigsten Thätigkeit für das Kloster, für die Schule und insbesondere für seine liebe Musik, in welcher er ein Meister geworden war, nicht nur in seinem vielgewandten, vielbewunderten Klavier- und Orgelspiel, sondern auch fast auf jedem Instrumente, das er zur Hand nahm. Da wurde unter seiner Leitung die große Orgel der Kirche zu einem neuen Werke umgeschaffen, da entstanden seine meisten kirchlichen Kompositionen, und während der Ferienzeit wanderte der unermüdete Musikfreund eiligen Schrittes über Berg und Thal, um bald im Kanton Solothurn, bald im Elsaß seine drei- oder vierstimmigen Messen, seine Kirchengesänge mit den Landchören einzulernen oder bei einer Hauptaufführung auf der Orgel zu begleiten. Es war die Zeit, in welcher bei dem mehr und mehr erwachenden Interesse für bessere Kirchenmusik der Mangel an leichteren Kompositionen für Landkirchen insbesondere gefühlt und seine rasche Produktivität nach allen Seiten hin in Anspruch genommen wurde. Der Name des „P. Leo im Stein“ war weithin bekannt und populär.

Zu Ende des Jahres 1850 starb Abt Bonifacius und P. Karl Schmid ward als sein Nachfolger gewählt, das hatte viele Personalveränderungen im Kloster zur Folge. Auch P. Leo erhielt einen andern Wirkungskreis und wurde auf seinen eigenen Wunsch im Oktober 1851 als Propst und Pfarrer nach St. Pantaleon

versetzt, der eifrige Musiker und Organist an eine Pfarckirche, welche keine Orgel hatte. Das war ein Uebelstand, dem abgeholfen werden mußte. Freilich kostete es viele Mühe und manche persönliche Opfer; aber die neue Orgel ward hergestellt, und ein tüchtiger Kirchenchor und selbst eine Blechmusik instruiert. Dann ging es an die Kirche, die einer gründlichen Restauration sehr bedurfte. Aber auch in der Pfarrei mußte Manches restauriert werden, und der langjährige Professor griff als eifriger Seelsorger kräftig an und gewann sich, wenn es auch an Schwierigkeiten nicht fehlte, bald das Vertrauen und die Liebe seiner Pfarrkinder. Eben so in der weitläufigen Pfarrgemeinde Veinwil, wohin im Oktober 1864 P. Leo als Pfarrer und Statthalter kam. Auch hier zog mit ihm seine Lebensfreundin, die edle Musik, in die alten weitläufigen Gebäulichkeiten des ehemaligen Klosters, des ursprünglichen Sitzes seines Conventes, ein, und die jungen Leute der zerstreuten Höfe sammelten sich bald unter seiner Leitung zur Pflege der Herz und Seele erfreuenden Kunst.

Indessen war P. Leo dem Greisenalter näher gerückt. Seine alten Freunde und die Altersgenossen unter seinen Ordensbrüdern starben einer nach dem andern; er war bereits der Senior seines Klosters. Da erfolgte am 21. Februar 1867 der Tod des Abtes Karl. P. Leo hielt ihm unter Thüränen die Leichenrede, und acht Tage später (28. Februar) wurde er durch das Vertrauen seiner Mitbrüder selbst zur Abtwürde erhoben, unter schwierigen Umständen, die auch einen jüngern Mann niederdrücken mußten. Aber der neue Abt besaß noch eine ungewöhnliche Rüstigkeit und geistige Lebendigkeit und griff im Vertrauen auf Gott mit freier Kraft an. Zunächst suchte er, was schon sein Vorgänger angestrebt hatte, die sehr gesunkene Zahl seiner Ordensbrüder, die den Bedürfnissen der Schule, der Seelsorge, der Wallfahrt kaum mehr genügen konnte, zu vermehren, und es gelang ihm wirklich, tüchtige junge Kräfte zu gewinnen. Dann war er sehr thätig für die Hebung der Wallfahrt, die unter ihm eine nie dagewesene Höhe erreichte. Im Innern des Klosters war er stets der einfache, anspruchlose Ordensmann, voll brüderlicher Liebe gegen seine Untergebenen, immer bereit, aufzurichten und zu helfen, aufrichtig und treu gegen Alle. Nach Außen benahm er sich mit äußerster Vorsicht, damit dem Kloster nichts zur Last gelegt und daselbe in seiner Existenz nicht gefährdet werden könne. Seine eigenenthümliche Lebhaftigkeit blieb ihm bis zum

(Siehe Weiblätter.)

Tode, auch seine Liebe zur Musik, die er noch immer liebte. Doch litt sein sonst so heiterer Sinn in den letzten Monaten unter den schweren kirchlichen Kämpfen der Zeit. Am seinem Todestage las Abt Leo die hl. Messe, betete in der Kapelle der Mutter Gottes, zu deren Fürbitte er so großes Vertrauen bezog, und begab sich dann in den Beichtstuhl. Als er zu seinem Zimmer die Treppe hinauffstieg, sank er um, und nach einer Stunde hatte er unter dem Gebete seiner Brüder, nach Empfang der hl. Delung und priesterlichen Absolution, vollendet. Möge ihm Gott vergelten, was er in seiner hl. Musik, was er als Ordensmann und Priester zu Gottes Ehre und zum Wohle seiner Mitmenschen mit aufrichtiger, hingebender Seele gewirkt hat.

R. I. P.

Wochenbericht.

Bisthum Basel.

Solothurn. In Nr. 120 der „N. Zürch. Zeitung“ lesen wir endlich die „Erklärung, welche 10,000 liberale Männer des Kantons Solothurn unterzeichnet haben.“ Sie lautet: „Wir stehen ein für die liberalen Grundsätze, der freisinnigen Behörden unseres Kantons und der Eidgenossenschaft. Wir dulden nicht, daß die Staatsouveränität, sowie die der Gemeinden einem fremden Angriff zum Opfer falle. Was uns die Männer von 1830 überliefert, wollen wir erhalten, fest und ohne Scheu, wie es unsere Väter thaten. Hoch das liberale Solothurn! Wir stehen zu dir und erklären dieß mit Unterschrift.“ Das ist also die hohle Alles und Nichts sagende Zauberformel, womit man Tausende gutmüthiger Menschen gefangen und andere Tausende abhängiger oder erschrockener Leute durch illoyale Mittel gezwängt hat, die Schritte der Regierung zu billigen, welche die feierlich garantierte katholische Religion auf's Schwerste verletzen und das Volk von seiner Kirche losreißen. Wir fragen nochmals: Hat das Volk dieß gewußt? hat es dieß gewollt? Nein, es ist das Opfer seiner Unkenntniß und des ruchlosesten Betruges geworden. Man hat ihm seit vielen Jahren seinen religiösen Sinn systematisch untergraben, und in letzter Zeit die eine Lüge vorgehalten: es handle sich nicht um die Religion, sondern um eine politische Bewegung, um einen neuen Sonderbund, um das Wiederaufkommen einer jesuitisch-

aristokratischen Herrschaft, um einen „fremden Angriff, dem die Staatsouveränität, sowie die der Gemeinden zum Opfer fallen solle“ (könnte sehr wahr werden, aber von ganz anderer Seite!) Dieses Thema varirt die Darstellung des „liberalen Vereins“ von Solothurn (Bund Nr. 65). Sie schämt sich nicht zu behaupten, die Religion sei nicht in Gefahr, weil alle Religionshandlungen und Religionsübungen ungehindert vorgenommen werden können: „Der Gläubige kann in die Messe, zur Beichte, zur Kommunion gehen, die Pfarrer können allen ihren Pflichten ungehindert nachkommen, Niemand hindert sie daran“ — siehe unten: Manifest der Solothurner Schulkommission, Pfarrwahl von Olten, die Auftritte in Dulliken u. A. Sie schämt sich natürlich ebensowenig, die alten Lügen aufzuwärmen, daß der Bischof die Pfarrwahlen ausschließlich für sich in Anspruch nehmen und den Gemeinden Eigenthum und Verwaltung des Pfarrvermögens absprechen wolle; daß der Syllabus in vielen Punkten die Unterwerfung der Staatsgewalt unter die Kirche fordere u. A. m. Es ist etwas furchtbar Trauriges, wenn Männer, die sich des Freisinns, der Bildung und Wissenschaft rühmen, entweder so blind und urtheilslos sind, daß sie die tödtliche Verletzung der obersten Prinzipien unserer Religion durch die unheilvollen Beschlüsse der Regierung nicht einsehen, oder daß sie angesichts schreiender Thatsachen dem Volke trügerische Worte vormachen.

Daß der „Solothurner Landbote“ den gleichen Betrug am Volke begeht, und damit rohe Beschimpfung und niederträchtige Verdächtigung Andersgeinnter verbindet, (von andern elenden Blättern zu geschweigen), braucht nicht gesagt zu werden. Die Nr. 28—30 unter vielen andern werden einst, wenn Vernunft und Gerechtigkeit wieder zur Geltung gekommen, ein sprechendes Zeugniß von dem Unverstand und der niedrigen Leidenschaft der radikalen Treiber ablegen. Der „Landbote“ ist eine Schmach für den Kanton Solothurn und die ganze Schweiz, ein Hohn auf die Ideen der Volksbildung und des ächten Freisinns.

— Sonntags den 9. d. hat die Gemeinde Olten einstimmig (mit 223 Stimmen, ungefähr die Hälfte der Stimmberechtigten) den erkommunizierten Priester Eduard Herzog zu ihrem Pfarrer vorgeschlagen, und Dienstags den 11. hat die kantonale Wahlbehörde mit 12 gegen 1 Stimme diese Wahl bestätigt. Der „Land-

bote“ (Nr. 30) gibt die Gründe an, auf deren Erwägung der Regierungsrath obigen Vorschlag der Wahlbehörde empfahl. Sie sind ein sprechendes Beleg von der jetzt herrschenden Rechtsauffassung: „Recht ist, was wir dazu machen.“ Man darf sie nur umkehren, denn sie sind „recht.“ Die Pfarrwahl von Olten ist, abgesehen von dem schreienden Undanl gegen einen hochverdienten Mann 1. eine Rechtsverletzung gegen den Inhaber der Pfarrpfünde, begangen ohne Rücksicht auf den wohlbekannten Refus der solothurnischen Pfarrgeistlichkeit an den h. Bundesrath*); 2. eine Rechtsverletzung gegen das Stift Schönenwerd, dem die Collatur von Olten gehört; 3. eine Rechtsverletzung gegen den Bischof, welchem hierin die letzte Entscheidung zusteht; 4. eine Rechtsverletzung gegen die treugebliebenen Katholiken von Olten, welche von ihrem rechtmäßigen Seelsorger getrennt werden, ohne daß für eine katholische Pastoration gesorgt werden soll (daß eine noch faktisch bestehende Gelegenheit, den katholischen Kult zu üben, durch diesen Beschluß bedroht ist, braucht man nicht hervorzuheben); es ist der erste unheilvolle Schritt im Kanton Solothurn, eine schismatische Gemeinde zu organisiren, und damit den Anfang zu einer weitaußergreifenden Spaltung in der ganzen Schweiz zu machen, ein Versuch, der zwar in sich selbst zusammenstürzen, aber in seinem Sturze noch Viele schädigen wird. Vergleiche „N. Zürch. Ztg.“ (Nr. 130) „Alt-katholisches“: die Hoffnungen, welche das Centralkomitee der freisinnigen Katholiken, das am letzten Sonntag in Zürich beisammen war, auf die Ankunft des neuen Messias, Pastor Herzog setzt; „die große Freude, mit der das Comité seiner Rückkehr entgegen sieht.“ Wir unsererseits danken auch dem Herrn dafür, daß es so gekommen, weil solche Thatsachen lauter und eindringlicher zum Volke sprechen als unsere Worte.

— Nach zuverlässigen Berichten ist für die Existenz des Hochw. Hrn. Pfarrers Bläsi in Olten auf sehr ehrenvolle und erfreuliche Weise bereits gesorgt. Wieder ein Grund des Dankes gegen Gott und ein Unterpfeiler einer bessern Zukunft!

— Gegen den Hochw. Hrn. Pfarrer Bloch von Iffenthal ist amtliche Untersu-

*) Am Abend des verhängnißvollen Tages soll eine Weisung des Bundesrathes eingetroffen sein, daß die Verfügung über die Pfarrstelle von Olten nur als eine provisorische zu betrachten sei!

chung über vorgebliche Friedensstörung und Beschimpfung von Andersdenkenden verhängt; gegen den Hochw. Pfarrer Hausbeer von Trimbach soll nach Anregung des liberalen Vereins auf Erledigung der Pfarrei beantragt werden.

— Die Schulkommission der Stadt Solothurn hat an sämtliche Geistliche, denen in der Schule oder Kirche in der Gemeinde Solothurn der Religionsunterricht oder das Predigtamt anvertraut ist, nachstehende Mittheilung erlassen:

„Die Schulgemeinde Solothurn hat unterm 24. Nov. folgende Beschlüsse gefaßt:

Um nun dem uns gewordenen Auftrag Nachachtung zu verschaffen und mit Berufung auf den Umstand, daß ungeachtet jener Beschlüsse der Schulgemeinde Sonntag den 8. Dez. 1872 in der Pfarrikirche der Stadt von einem P. Kapuziner im Sinn der Unfehlbarkeitslehre gepredigt wurde, geben wir Ihnen von obigen Beschlüssen offiziell Kenntniß und ertheilen Ihnen im Fernern folgende Weisungen:

1. Es darf weder in der Schule, noch in der Kirche im Religionsunterricht ein Katedchismus oder ein anderes Lehrmittel gebraucht werden, in denen die Unfehlbarkeit des Papstes und die übrigen aus diesem Dogma abgeleiteten Folgerungen enthalten sind; ebensowenig dürfen dieselben mündlich als Lehre vorgetragen werden.

2. Es darf demnach weder in der Schule, noch in der Kirche ein Lehrbuch für den Religionsunterricht gebraucht werden, das nicht von der Schulkommission genehmigt ist.

3. Kein Erlaß von Papst, Bischof oder einer andern geistlichen Behörde, worin Lehren des Unfehlbarkeitsdogmas enthalten sind, darf in den Kirchen der Stadt publizirt werden.

Gleichzeitig benutzen wir noch den Anlaß, Ihnen die Beschlüsse der Diözesankonferenz vom 29. Januar abhin, sowie die darauf gestützte Weisung des Regierungsrathes vom 11. Febr. in Erinnerung zu bringen, wonach der amtliche Verkehr mit dem gewesenen Bischof Eugenius Lachat untersagt ist. Die Schulkommission wird sich die Ueberwachung dieser Weisungen ebenso zur Aufgabe machen, wie die Vollziehung der Beschlüsse vom 24. November oberwähnt.

4. Für die Nachachtung dieser Weisungen wird das Stadtpfarramt verantwortlich gemacht.

Ein Einsender im „Landboten“ leitet dieses höchst merkwürdige Aktenstück mit der geistreichen Bemerkung ein: die städtische Schulkommission habe die Faste

zeit als geeignet betrachtet, um die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. (Warum wohl? etwa weil in der Fastenzeit die Stockfische herrschen?) Zur Illustration fehlt nur, daß die Herren der städtischen Schulkommission nicht auch ihre Photographien beigelegt haben. Einer Zustimmungsadresse des Chorberrn Ghiringgelli dürfen sie gewiß sein.

— Etwas ernster stimmen andere Vorgänge in Solothurn. Es will sich hier eine Regierung Nr. II, ein Wohlfahrtsausschuß mit sehr weitgehenden Tendenzen und Annäherungen bilden. Vor Beginn der Fastenzeit erschien eine Deputation des sog. liberalen Vereins bei dem Tit. Stadtpfarrer, und erklärte ihm: sie kommen in der Absicht, um ihn vor Verlesung des bischöflichen Fastenmandates zu warnen; auf diese Weise wollen sie mißbeliebigen Ausritten zuvorkommen, welche gewiß eintreten werden, wenn die Verlesung statthaben sollte. — Letzten Dienstag war der liberale Verein nebst Zugang sehr zahlreich versammelt. Bankdirektor Kaiser hielt eine fulminante Rede gegen die Fäulheit der Regierung, die keinen Muth habe; die ganze Sache müsse energischer an die Hand genommen werden; Bischof und Kanzler sollten schön längst zum T. . . . sein; das St. Ursenstift*), Mariastein, Kapuziner- und andere Klöster — mit all' diesem dummen Zeug müsse sofort gründlich aufgeräumt werden. Dazu brauche es aber Entschlossenheit, wie sie bei der Regierung mangle. Die Volksvereine müssen daher der Regierung den Weg zeigen zum wahren Himelreich. — So im Jahr 1873, im Zeitalter des Rechtsstaates und der Humanität, im 25ten Jahre des Bestandes einer Bundesverfassung, welche alle solche klüßmäßigen Versuche oder Puttsche unmöglich machen soll.***) Im „Landboten“ wird die Sache natürlich nicht so grell formulirt; da heißt es nur, man müsse sich vor Thätlichkeiten hüten und unentwegt das hauptsächlichste Ziel im Auge behalten: „grundsätzliche Beseitigung der Ursachen „zur Unruhe und der Unruhestifter.“ Auf diese die Regierung und den Kantonsrath „aufmerksam zu machen,“ hat sich der liberale Verein vorgenommen. Wir hingegen möchten im Interesse von Staat und

*) Wir sind leider von der höchst staatsgefährlichen Meinung befangen, die zwei Millionen des St. Ursenstiftsvermögens seien eigentlich der Gegenstand des ganzen Streites.

**) Dagegen nennt der „Landbote“ die Geistlichkeit, welche gegen alle ungesetzlichen Absichten höchlich protestirt und ihre Unterwerfung unter Verfassung und Gesetz offen bekennt, eine „revolutionäre.“

Kirche den h. Bundesrath ergebenst fragen, ob solchen Neußerungen frecher, anmaßlicher Selbsthülfe nicht das Ansehen von Verfassung und Gesetz auf geeignete Weise in Erinnerung gebracht werden sollte. Die Zustände im Kanton Solothurn sind sehr abnorm, sehr bedenklich!

Zug. Se. päpstliche Heiligkeit hat den Hochw. Jubilaten, Domherrn und bischöflichen Commissar Schlumpf, Pfarrer in Steinhausen, in Ansehung seiner großen Verdienste um die vaterländische Kirche und seiner vielfachen für Vertheidigung derselben einstmals ausgestandenen Verfolgungen zu seinem geheimen Ehrenkämmerer ernannt. Möge der würdige Greis noch recht viele Jahre sich dieses wohlverdienten kirchlichen Ehrengrades erfreuen.

Jura. 97 Geistliche haben eine Klageschrift gegen den Regierungsrath Bodenheimer eingereicht, weil derselbe in öffentlicher Rede zu Biel die Geistlichkeit des Jura's verläumdet habe. Die Kläger verlangen, daß gegen Bodenheimer laut dem Strafgesetzbuch eingeschritten werde. Es wird sich hier zeigen, wie viel Regierungsmänner und Freimaurer sich heutzutage gegen die Priester ungestraft erlauben dürfen?

Thurgau. (Korr. v. 11. März). Soll ich Ihnen die Neuigkeiten auf kirchlich-politischem Gebiet, die seit meiner letzten Korrespondenz im Thurgau sich zugetragen haben, alle mittheilen, dann muß ich vorab um Entschuldigung bitten, wenn ich den Raum der „Kirchen-Ztg.“ vielleicht etwas zu sehr in Anspruch nehme. Die „Kirchen-Ztg.“ in ihrer gegenwärtigen Gestalt wird einst das wertvollste Material zur Geschichte der Verfolgung der katholischen Kirche der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liefern. Schon deshalb darf kein Akt der brutalen Gewalt unserer gegenwärtigen Regierung verschwiegen werden.

Wie Ihnen bekannt, erließ dieselbe unterm 31. Januar eine Weisung an das bischöfliche Commissariat, worin sich folgende Stelle findet: „Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse (er betrifft die „Amtsentsetzung“ unseres Hochw. Bischofs) Kenntniß geben, laden wir Sie ein, gemäß demselben jeden amtlichen Verkehr mit Herrn Lachat in Ihrer Eigenschaft als bischöflicher Commissar für den Kanton Thurgau abzubrechen“ u. s. w.

In den Verhandlungen des Großen Rathes erläuterte Herr Anderwert einen fast wörtlich gleichen Erlaß an den katholischen Kirchenrath dahin: Es sei diese regierungsräthliche Weisung durchaus kein Befehl, sondern nur eine Einladung, der man nachkommen könne, oder nicht.

Herr Commissar Kuhn übermittelte sämtlichen Pfarrherren das Fastenmandat unseres Hochwst. Bischofs, das, wie nachträglich es sich herausgestellt hat, in Folge einer mißverstandenen Weisung nicht überall ist verlesen worden.

Unter'm 1. März erhielt Hochw. Herr Commissar Kuhn folgendes Aktenstück:

„Der Herr Dekan und bischöfliche Commissarius Kuhn in Frauenfeld wurde durch Zuschrift vom 31. Jänner laufenden Jahres aufgefordert, den amtlichen Verkehr mit dem Herrn Eugenius Lachat in Solothurn, gewesener Bischof von Basel, abzubrechen. Dessen ungeachtet hat derselbe das Fastenmandat des Hrn. Lachat angenommen, an sämtliche Pfarrer des Kantons behufs der Veröffentlichung abgeliefert und in eigener Person in der Kirche in Frauenfeld wenigstens theilweise verlesen. Das Verfahren des Herrn Dekan Kuhn erscheint als eine disciplinarwidrige Nichtbeachtung einer an ihn erlassenen amtlichen Weisung.

Es wird in Anwendung des § 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes

beschlossen:

„Sei Herr Dekan Kuhn in eine Disciplinarbuße von Fr. 50. — verfällt und damit die Androhung verbunden, daß er bei weiterer Zuwiderhandlung gegen die an ihn gerichtete und nunmehr erneuerte Aufforderung, den amtlichen Verkehr mit Herrn Eugen Lachat abzubrechen, im Sinne des § 250 des Strafgesetzes an den Strafrichter überwiesen würde.“

Dieser Beschluß kann Niemanden befremden, der da weiß, daß unsere Regierung sich weder um Verfassung noch um Verträge mehr kümmert, sondern alles aus Gründen der „Zweckmäßigkeit“ beschließt, d. h. ganz nach Willkür die Katholiken behandelt. Daß dieser Erlaß selbst mit der mündlichen Erklärung Anderwert's im Großen Rath in Widerspruch steht, ist eben so leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß gewissen Regierungen mit dem Recht auch die Wahrheit verloren geht, um so mehr als Lüge und Heuchelei staatsrechtliche Geltung erlangt hat.

Unter gleichem Datum erhielt auch die gesammte katholische Geistlichkeit das Verbot des amtlichen Verkehrs mit dem Hochwst. Bischof, sowie auch der katholische Kirchenrath. Die zweite Abtheilung der Motive zu diesem regiminellen Verbot bildet eine nicht uninteressante Kette von Entstellungen der Wahrheit und von Heuchelei, oder, wir wollen milder urtheilen, von Rechtsverdrehung und religiöser Fg-

noranz. Was katholische Behörden, Geistlichkeit und Volk thun werden, liegt auf der Hand. Sie werden Gott geben, was Gottes ist, dem Staat, was ihm gehört. Die Geistlichen werden sich büßen lassen, und, wie ich höre, ergreift das katholische Volk bereits die Initiative, Sammlungen zu Gunsten treuer Priester zu veranstalten, um ihnen den etwaigen Schaden zu ersetzen.

Basel. Anfangs dieser Woche haben drei Abgeordnete die Volksadresse gegen Absetzung des Tit. Bischofs Lachat der Regierung eingereicht; sie ist von 950 (unter 1200) stimmbfähigen Katholiken unterzeichnet.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Der hl. Ignatius von Loyola, der „Mann des Feuereifers“; unter diesem Titel ist eine Kanzelrede erschienen, welche Hr. Dr. Otto Zardetti jüngst in einer Kreisversammlung der St. Gallischen Piusvereine vorgetragen und deren Druck durch die Versammlung beschlossen wurde. Dieselbe reißt sich würdig an die frühere Predigt des gleichen Verfassers: „Die Kirche von St. Gallen,“ ein „Spiegelbild der allgemeinen Kirche“ an. Beide Schriften (bei Benziger in Einsiedeln), verdienen die beste Verbreitung.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Corresp. vom 5. d.) In der Stadt Freiburg werden auch dieß Jahr die sehr besuchten Fastenpredigten je 4 Mal in der Woche, Abends 6 Uhr, vom Kapuziner Guardian Anton Maria gehalten. Der Hochwst. Bischof selbst hat sie am letzten Sonntag mit einer trefflichen Ansprache eröffnet.

Letzten Monat starb in Montagny la Tour der Hochw. Pfarrer und Dekan Reynaud im Alter von 72 Jahren. Ein schwerer Verlust für die Pfarrei und die Diözese, die schon Mangel an tüchtigen Geistlichen hat. — Im Kampfe, der bei unsern Nachbarn in Genf und Solothurn ausgebrochen, haben wir auf den Wunsch unserer Obern unterdeß noch keinen äußern Antheil genommen. Unsere Sympathien sind durch die katholisch-konservative Presse unzweideutig ausgesprochen worden. Diese hat in dem Maße zugenommen, als unsere zwei radikalen Sudelblätter sich bemühen, das Gegentheil zu bewirken.

Für die gute Presse wurde in letzter Zeit hier viel, sehr viel gethan. Die imprimerie catholique suisse steht gegründet auf einem Aktienkapital von 100,000 Fr., das einzig im Kanton Freiburg aufgebracht wurde. Die Liberté prosperirt

neben dem ami du peuple, bulletin du Piusverein mit 3000 Abonnenten, bulletin pédagogique, dessen Abonnenten schon im zweiten Jahre die Zahl 700 weit überstiegen; die revue catholique, Monatschrift nach Art der verbliebenen Schweizerblätter zeigt sich immer lebensfähiger und kräftiger.

Das deutsche Element in hier ist nun auch besser vertreten als früher, durch die wöchentlich zweimal erscheinende „Freiburger-Zeitung“, deren neue Redaktion muthig und entschieden einsteht für die katholischen, ultramontanen Interessen. Diese Entschiedenheit und Festigkeit hat ihr auch in kurzer Zeit die frühere Abonnentenzahl beinahe verdoppelt.

Der Verein des hl. Franz von Sales zur Unterstützung der guten Presse gewinnt täglich an Ausdehnung nicht etwa bloß beim „dummen“ Volk, sondern auch bei der Noblesse, die in Freiburg sämmtlich eingetreten ist.

— (Brs.) Hier nimmt man den inzigsten Antheil an den Vorgängen in Solothurn und Genf. Wir erinnern uns an die Zeit, wo unser Hochwst. Bischof Marilley ebenfalls gewaltsam aus Freiburg und den sämtlichen Diözesankantonen vertrieben wurde. Es verflossen neun volle Jahre der Verweisung und Prüfung; allein unser Bischof ist siegreich in seine Residenz zurückgekehrt, jene aber, welche ihn vertrieben, sind ruhmlos gefallen und vorübergegangen.

Das dießjährige Fastenmandat unseres Hochwst. Bischofs bespricht den Ernst der gegenwärtigen Zeitlage und lehrt die Wahrheiten, durch welche die Katholiken sich gegen die allseitigen Gefahren sicher stellen können und sollen. Wir hoffen Näheres aus dem apostolischen Hirten schreiben später mitzutheilen.

Bisthum Sitten.

Wallis. Trotz der Wühlereien der kirchenfeindlichen Partei hat das Volk in seinen jüngsten Großrathswahlen im katholischen Sinne gestimmt. Die Majorität der neuen Landesbehörde ist entschiedener katholisch als die vorgehende. Man darf daher erwarten, daß bezüglich des neuen Erziehungsgesetzes die Begehren des Hochwst. Bischofs in der nächsten Berathung eine bessere Berücksichtigung finden werden als leztthin.

— Das dießjährige Fastenmandat schließt sich an das leztjährige in inniger und sinniger Verbindung an. Hatte der Hochwst. Bischof leztes Jahr gelehrt, daß es nothwendig ist, zu glauben, so lehrt er jetzt, daß es eben so nothwendig ist, den Glauben zu

üben. (Wir werden auf diesen Hirtenbrief zurückkommen.)

Bischof Genf.

Genf. Gleichwie die Bischöfe Englands, Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, so hat nun auch der Episkopat Italiens seine Stimme gegen die Exilierung Msgr. Mermillods erhoben und derselben durch eine offene Erklärung des Bischofs Verona in der «Unità cattolica» Ausdruck gegeben.

Die sonderbarsten Vorschläge kursiren in Genf über die Stellung des exilirten apostolischen Vikars zum bundesrätlichen Verbannungs-Dekret. Ein Amerikaner hat den Antrag gestellt, auf der Grenzlinie bei Ferner eine neue Kirche zu bauen, deren Chor in Frankreich und deren Schiff in der Schweiz stehen soll; im französischen Theil soll sodann der apostolische Vikar funktionieren, im schweizerischen Theil das katholische Volk Genfs sich versammeln und so Msgr. Mermillod unbeschadet des Bundes-Exils-Beschlusses mit seiner Herde in Verbindung zu bleiben.

Ein „Tägblatt“ meint, da Msgr. Mermillod laut dem Bundesdekret als einfacher Priester jederzeit nach Genf zurückkehren dürfe, so solle er dieß sofort thun und nur zuweilen nach Ferner wieder in das Exil gehen, wenn er als apostolischer Vikar auf fremder Erde zu funktionieren habe. Dieses Tägblatt glaubt also, Msgr. Mermillod dürfe trotz des Exils auch jetzt in Notre Dame als einfacher Priester Messe lesen und predigen und nur wenn er eine Funktion als apostolischer Vikar vornehmen wolle, müsse er sich nach Ferner zurückziehen zc. Si non e vero, e ben trovato.

Die Subskription des Genfer Volks für seine Pfarrer hat bereits 17,000 Fr. überstiegen. — Die Fastenpredigten haben mit dem größten Erfolg begonnen; in Notre Dame predigt der Dominikaner P. Maas, in St. Germain der Recollet P. Theodor.

Italienische Bischömer.

Lessin. Wenn in Solothurn eine Adresse aus Bellinzona mit der Unterschrift eines Geistlichen (Chorherr Ghiringelli) eintrifft, welche der Solothurner Regierung Lob spendet, so werden die Katholiken des Kts. Solothurn wohl ohne Kommentar merken, wessen Geistes dieser Ghiringelli ist und was es mit dieser Adresse auf sich hat. Durch seine

Schützenreden hat sich dieser „Chorherr“ hinlänglich selbst signalisirt und aus einer solchen Adresse wird keine Regierung Kapital für ihre katholischen Tendenzen schlagen können.

— Der «Cattolico della Svizzera Italiana» ist auch dieses Jahr wieder als Jahresschrift und Kalender erschienen und enthält interessante Artikel über Papst Pius IX., Bruder Klaus, Inländische Mission, Bischof Mermillod, nebst andern belehrenden und unterhaltenden Aufsätzen. (108 S. Text in 8°.) Warum versucht nicht auch eine katholische Buchdruckerei der deutschen Schweiz ein solches volkstümliches „Jahrbuch“ statt eines gewöhnlichen Kalenders herauszugeben?

Personal-Chronik.

Die Hochw. Herren Pfarrer Jnderbühl in Schwyz und Klaus in Alt-St. Johann sind von Sr. Heil. dem Papste zu Ehrenkammern ernannt worden.

Inländische Mission.

1. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 9:	Fr. 3246. 92
Von einem Familienvater in	
Hemberg	5. —
Aus der Pfarrei Wyfen	20. —
„ „ Wuppenau	37. —
	Fr. 3308. 92

Bei der Expedition eingegangen für inländische Mission: Von Hochw. Hrn. Pfarrer Hafner in Oberhelfenschwil (St. Gallen) Fr. 28. 70.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung

- A. Jahresbeitrag von dem Ortsverein Wuppenau Fr. 6. 60.
 B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Vaar 21 Exemplare Bollingen 7, Leuck 2, Luzern nachträglich 16, Sitten 2 Exemplare.

Neue Piusvereine haben sich gegründet: in Dottikon, Kt. Aargau; St. Anton, Kt. Freiburg; Hellikon-Wegenstetten, Kt. Thurgau.

Für die neue Kirche in Langnau bei Gattikon.

Vom Piusverein Gäwil Fr. 10. —

Bitte an unsere geehrtesten Einsender, ihre Mittheilungen uns bis Mittwoch Abends oder längstens Donnerstag Mittag zukommen zu lassen. Die Red.

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf Fr. 100,000 gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositenkasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gütern, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent Geschäften zc. zc.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Kündigungsfrist zu 4 bis 5 %.

Der Geschäftsführer:

11¹²

J. B. Glogner Huber.

Kreuzwege,

Original - Delgemälde nach Fühlich, Overbeck, Fortner, in 3 Größen zum Preise von fl. 225 bis zu fl. 800 inclusive Goldrahmen und Aufsätze, sowie Kreuzwege von Terra cotta (Reliefbilder), zu fl. 200 bis fl. 700, sind stets vorräthig in der

B. Schmid'schen

Kunstankalt und Buchhandlung (A. Manz) in Augsburg.

Probestationen stehen franco zu Diensten; ausführliche Prospekte nebst Anerkennungs schreiben gratis. 49¹⁰

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, die Tit. Pfarrämter und Kirchenpflegschaften zur rechtzeitigen Bestellung von farbigen Glas- kugeln zur Beleuchtung des heil. Grabes in der Charwoche einzuladen. Die Farben sind in das Glas hineingeschmolzen und in folgender Auswahl zu beziehen: Rubin- roth, blau, gelblich, hellgelb, violett und grün.

J. Mähler-Breni

15³

in Rapperswil, Kts. St. Gallen.